

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Gemeinde Schönberg (Büchereisatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.07.2016 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 Öffentliche Einrichtung

§ 1 Einrichtung und Zweck

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönberg. Sie stellt Bücher, andere Druckerzeugnisse, Datenträger wie z. B. Hörbücher und CDs (im Folgenden Medien genannt) zur bestimmungsgemäßen Benutzung gegen eine Gebühr zur Verfügung.

§ 2 Benutzerkreis

Jede Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen zur Benutzung die Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Die Benutzerin/Der Benutzer bzw. sein/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.

§ 3 Registrierung der Benutzer

- (1) Um Medien befristet aus der Gemeindebücherei mitnehmen zu können, benötigen die Benutzer einen Benutzerausweis, der von der Gemeindebücherei ausgestellt wird. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, vom Benutzer die Vorlage eines Identitäts- und Anschriftennachweises (Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Dokument) und die Einwilligung des Personensorgeberechtigten (§ 2 Satz) zu verlangen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Benutzerausweises der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis verliert nach 5jähriger Nutzungspause seine Gültigkeit. Anschriftenwechsel und Namensänderung sind der Gemeindebücherei unverzüglich

mitzuteilen; die Gemeindebücherei ist berechtigt, vom Benutzer die Vorlage eines amtlichen Nachweises zu verlangen.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Das Recht zur Benutzung berechtigt
 1. zur gebührenfreien Verwendung der Medien innerhalb der Räume der Gemeindebücherei und
 2. zur gebührenpflichtigen befristeten Mitnahme der von der Gemeindebücherei für diesen Zweck bereitgehaltenen Medien.
- (2) Die gebührenpflichtige befristete Mitnahme ist auf einen Zeitraum von drei Wochen begrenzt. Die in Satz 1 genannte Frist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern für das Medium keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind dabei die Medien vorzulegen.
- (3) Die befristet mitgenommenen Medien sind der Gemeindebücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Medien vom Benutzer zu verlangen.

§ 5 Umgang mit den Medien und Haftung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von zum Gebrauch überlassenen Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen für den Verlust, die Verschmutzung, die Veränderung oder die Beschädigung für zum Gebrauch überlassene Medien.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten.

§ 6 Hausrecht

Während der Öffnungszeiten steht dem Personal der Gemeindebücherei das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Abschnitt 2 Erhebung von Gebühren

§ 7 Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) wird durch die Gemeinde Schönberg eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind volljährige Personen, die die Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) benutzen.

§ 9 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung der Gemeindebücherei innerhalb eines Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Zeitraum eines Jahres; er beginnt am Tage der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. In den Fällen nach § 10 Abs. 4 entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Versäumnistag.

§ 10 Höhe der Gebühr

(1) Die Jahresgebühr beträgt für

1.	volljährige Einzelpersonen	12,00 EUR
2.	Familien (alle zu einem Haushalt gehörigen Angehörigen)	18,00 EUR
3.	Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Auszubildende, Ableistende eines Berufsfindungsjahres, Ableistende eines freiwilligen Sozialen Jahres, Ableistende eines freiwilligen Ökologischen Jahres, Empfänger/innen von laufenden Leistungen nach dem SGB II und dem 3. und 4. Kapitel SGB XII	6,00 EUR

(2) Von der Gebührenpflicht sind befreit

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Schülerinnen und Schüler,
3. Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen,
4. Erziehungs- oder Lehrkräfte an Kindergärten und Schulen zum Zwecke der Leseförderung oder einer sonstigen Unterrichtshilfe,
5. durch die Jugendämter anerkannte Jugendgruppenleiter/innen,
6. Inhaber einer gültigen OstseeCard.

- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 ist bei Entstehen der Gebührenpflicht nachzuweisen. Eine nachträgliche Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.
- (4) Für Medien der Gemeindebücherei, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medieneinheit und Ausleihtag 0,20 Euro. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (5) Eine Versäumnisgebühr wird nicht fällig bei Verlust eines Mediums. In diesen Fällen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 4.

Die Gemeindebücherei ist nicht verpflichtet, der Benutzerin/ dem Benutzer das erstmalige Versäumen der Rückgabefrist schriftlich mitzuteilen; für die Fälligkeit der Gebühr ist lediglich das Überschreiten des Fristdatums maßgebend.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen (§ 9) in einer Summe zur Zahlung fällig. Schuldner/in der Gebühren ist der/die Benutzer/in.

§ 12 Heranziehung zur Gebühr

Die fällige Gebühr ist in bar an die Gemeindebücherei zu entrichten.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung oder deren Vertretung zweitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, erhebt und verarbeitet die Gemeindebücherei nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) von den Benutzerinnen/den Benutzern personenbezogene Daten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Bücherei der Gemeinde Schönberg (Büchereisatzung) vom 30.01.2004 außer Kraft.

Schönberg,

Gemeinde Schönberg

- Dirk Osbahr –
Bürgermeister

- Siegel -